

**Normenkontrollverfahren zu amtsangemessener Besoldung
der Beamten im Land Berlin (2 BvL 5/18 bis 9/18, 2 BvL
23/23)**

Ihre Bürgeranfrage vom 28. August 2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage wird Ihnen mitgeteilt, dass zum Thema der Be-
amtenbesoldung für die A-Besoldung im Land Berlin derzeit die
oben genannten Normenkontrollverfahren anhängig sind.
Diese betreffen unterschiedliche Besoldungsstufen und unter-
schiedliche Zeiträume. Alle diese Verfahren sind derzeit noch in
Bearbeitung. Ein konkreter Entscheidungstermin kann Ihnen
leider noch nicht mitgeteilt werden.

Beim Bundesverfassungsgericht sind derzeit 60 Normenkon-
trollverfahren zur amtsangemessenen Besoldung von Beamtin-
nen und Beamten anhängig. Diese Verfahren betreffen unter-
schiedliche Besoldungsgruppen, unterschiedliche Bundeslän-
der und unterschiedliche Jahre. Alle diese Verfahren sind derzeit
noch in Bearbeitung. Ein konkreter Entscheidungstermin ist je-
weils nicht absehbar. Der Zweite Senat des Bundesverfassungs-
gerichts ist jedoch bestrebt, aus dem Kreis dieser Verfahren ei-
nige Musterverfahren zu entscheiden. Im Nachgang werden
dann alle anderen Verfahren abgearbeitet.

Soweit Sie sich auf die Jahresvorausschau beziehen, wird darauf
hingewiesen, dass dies immer nur eine Absichtserklärung dar-
stellt. Auf dieser Liste sind einige wenige besondere Verfahren
aufgeführt, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt,
voraussichtlich im laufenden Jahr zu entscheiden. Ob dies tat-



Bei dem großen Arbeitsaufwand des Bundesverfassungsgerichts gelingt, kann Ihnen leider nicht zugesichert werden.

Eine mündliche Verhandlung zu den genannten Verfahren oder anderen Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation fand bislang weder am 23. August 2024 noch an einem anderen Tag statt. Ob eine mündliche Verhandlung in einem Normenkontrollverfahren anberaumt wird oder nicht, liegt im Ermessen der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung stellt eher die Ausnahme dar.

Im Allgemeinen Register eingetragene Vorgänge können fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet werden (§ 35b Abs. 7 BVerfGG).

Mit freundlichen Grüßen